

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach §§ 5 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 UVPG
gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH – Antragsteller – hat am 18.12.2025 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.09.2024 beantragt (Zweite Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens). Einerseits erhöht sich der Flächenbedarf im Umfeld der Trassen-km 31+550, -km 40+800 und -km 58+400 an planfestgestellten Abspulplätzen und an einem neuen Abspulplatz bei Trassen-km 77+600 sowie an deren Zufahrten für das Anlegen und Schottern eines Abspulstreifens und für die Anpassung des Kompensationsbedarfs. Andererseits werden bereits zugelassene Abspulstreifen nun auch aufgeschottert.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den vorgenannten Vorschriften des UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Planfeststellungsbehörde geht nach überschlägiger Prüfung der Planänderungsunterlagen (insbes. Teil „E2_A_00_ErIB_An01_UVP_Vorprüfung_R00_PAE_II“) unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG und landesspezifischer Standortbedingungen davon aus, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG zu erwarten sind. Die wesentlichen Auswirkungen der Änderungen sind bereits Gegenstand der UVP zum Planfeststellungsbeschluss vom 13.09.2024, einschließlich Beschreibung, Bewertung sowie Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die auf die Änderungsplanung übertragen werden. Zusätzliche Auswirkungen sind gering, da nur punktuelle, untergeordnete und temporäre Neuinanspruchnahmen erfolgen, die Flächeninanspruchnahme niedrig bleibt und auch aufgrund des neuen Abspulplatzes keine erheblichen Belastungen entstehen. Sämtliche Maßnahmen sind zeitlich sehr begrenzt, da das Einspulen der Kabel schnell vollzogen werden kann. Sie sind rückbaubar und stellen den ursprünglichen Zustand wieder her. Die Angabe zur sensiblen Bebauung in 400 m Entfernung stellt ein redaktionelles Versehen im vorgenannten Dokument beim Schutzgut Menschen dar; tatsächlich liegt diese über 800 m entfernt. Ebenso ändert die in der UVP-Vorprüfung genannte Lücke zur Zauneidechse im Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt die Bewertung nicht. Die nur geringfügige Betroffenheit ist den Planänderungsunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes auf dieser Seite der Bundesnetzagentur <https://www.netzausbau.de/vorhaben3-e2> zugänglich.

Bonn, 22.12.2025

Daniel Matz
Referatsleiter Referat 804